



Statuten Rockförderverein der Region Basel

A. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Rockförderverein der Region Basel (RFV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Verein kann auch anderen Organisationen beitreten. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

B. Zweck

Art. 2

Der RFV hat das Ziel Populärmusik als Teil des kulturellen Lebens der Region Basel zu fördern und diese zu etablieren.

Populärmusik umfasst alle zeitgenössischen Stile wie z.B. Rock, Pop, HipHop, Elektro, WorldBeats, Crossover etc. Sie umfasst Musik aus non-kommerziellen Nischen- und Subkulturen genauso wie die Musik von arrivierten, erfolgreichen Formationen.

Das Ziel des RFV ist die Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen, unter denen Populärmusik entstehen kann, um der regionalen Szene den Anschluss zumindest an die nationale Spitze zu erleichtern.

Ausserdem ist der RFV Bindeglied zwischen Institutionen, offiziellen Stellen, insbesondere der Kantone BS und BL und einheimischen Bands und Musikern.

Alle Aktivitäten und Bemühungen dienen dem Zweck die Akzeptanz für Populärmusik in der Region Basel zu stärken.

Art. 3

Der RFV erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Den Betrieb einer Geschäftsstelle, welche gemeinsame Aktivitäten/Veranstaltungen im Sinne eines Bindegliedes mit Institutionen, offiziellen Stellen der Kantone BS und BL, der Privatwirtschaft und einheimischen Bands und Musikern koordiniert.
- Die Organisation und Realisation von eigenen öffentlichen Plattformveranstaltungen.
- Den Zusammenschluss diverser, bis anhin eigenständiger Konzertreihen vornehmlich im Bereich regionaler Nachwuchsförderung, sowie auch national und international aktiver Reihen.

- Die finanzielle, infrastrukturelle und organisatorische Unterstützung bei kleineren und grösseren Plattformkonzerten der Region Basel.
- Die Suche nach geeigneten Veranstaltungsorten.
- Die Suche und Vermittlung von geeigneten neuen Probelokalen.
- Info-, Koordinations- und Beratungsdienst (Know-how-Transfer).

C. Mittel

Art. 4

Der RFV erreicht seine Ziele unter Aufbringung folgender Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- Beiträge Dritter
- Infrastrukturleistungen Dritter

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Revisionsstelle (RS)
- Die Geschäftsstelle (GS)
- Die Rekursstelle (RekS)

E. Mitgliedschaft

Art. 6

Der RFV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder 20.– CHF pro Jahr
- Kollektivmitglieder 50.– CHF pro Jahr
- Gönnermitglieder ab 100.– CHF pro Jahr

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand

Art. 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Traktanden werden 10 Tage vor der MV zugestellt. Eine ausserordentliche MV findet statt, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. Die ordentliche MV wird innert 6 Wochen nach Eingang des Jahresberichtes und der Rechnung einberufen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt Jahresbericht und Rechnung
- wählt maximal sieben Mitglieder des Vorstandes
- wählt die Präsidentin, den Präsidenten des Vorstandes
- wählt die Revisionstelle
- wählt die Rekursstelle
- kann die Statuten ändern und den Verein auflösen
- kann Mitglieder aus dem RFV ausschliessen
- setzt die Mitgliederbeiträge fest

Art. 9

Die MV entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr der Anwesenden. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 3/4 der Anwesenden. Das gleiche Quorum gilt für die Aufnahme nachträglich traktandierter Geschäfte auf die Traktandenliste der MV.

Bei Stimmgleichheit steht dem/der PräsidentIn der Stichentscheid zu.

F. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, welche auf ein Jahr gewählt werden. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode der ausgeschiedenen ein. Während des Geschäftsjahres freigewordene Vorstandssitze und das Präsidium können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand besetzt werden.

Treten die während des Jahres eingetretenen Vorstände vor ihrer Bestätigung anlässlich der darauf folgenden Mitgliederversammlung wieder aus dem Vorstand aus, können diese ohne vorgängige Wahl durch die übernächste Mitgliederversammlung nicht erneut während des Jahres freigewordene Vorstandssitze besetzen.

Art. 11

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dem unter Art. 2 und 3 genannten Zweck,
- verfasst Jahresbericht und -rechnung,
- erstellt und genehmigt das Jahresprogramm und das Budget,
- ist verantwortlich für die Vergabe der finanziellen Mittel sowohl nach innen wie nach aussen,
- vertritt den Verein nach aussen,
- wählt die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle,
- wählt die Delegierten in die Partnerorganisationen des RFV (z.B. Basler Clubfestival BScene, Kulturstadt Jetzt etc.)
- wählt die Mitglieder der Fachjurs für die vom RFV ausgerichteten Wettbewerbe,
- kann für besondere Aufgaben Einzelpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- kann Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen mit verwandter Zielsetzung unterstützen,
- beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen und ist definitiv.

Verbindlichkeiten und Verträge des RFV tragen in der Regel die Unterschriften des Präsidenten, eines weiteren Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsstelle.

G. Geschäftsstelle

Art. 12

Die RFV Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins im Auftrage des Vorstandes entsprechend dem unter Art. 2 und 3 genannten Zweck und erledigt die ihr vom Vorstand übertragenen Arbeiten und Aufgaben gemäss dem Pflichtenheft.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind an Vorstandssitzungen mit einer Stimme pro Person stimmberechtigt.

H. Revisionsstelle

Art. 13

Die MV wählt auf jeweils zwei Jahre eine Revisorin, einen Revisor oder ein Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Deren Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und stellt der MV Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

I. Rekursstelle

Art. 14

Die Rekursstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der MV auf zwei Jahre gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören. Die Rekursstelle prüft auf Antrag Juryentscheide auf ihre formale Zulässigkeit und entscheidet abschliessend darüber.

J. Auflösung

Art. 15

Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn ihr an einer einberufenen MV 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemäss einberufene MV mit dem einfachen Mehr der Anwesenden die Auflösung beschliessen. Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zugeführt.

Basel, 3. April 2009